FAQs ZUM KONZEPT KINDERGRUNDSICHERUNG

KINDER BRAUCHEN MEHR!

KINDER-
GRUND-
SICHERUNG
JETZT!

WWW.KINDERARMUT-HAT-FOLGEN.DE

BAUSTEINE UND ZIELE EINER KINDERGRUNDSICHERUNG

Das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG hat sich 2009 zusammengeschlossen, um eine Reform in der gegenwärtigen monetären Kinder- und Familienförderung herbeizuführen, um soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, Teilhabe zu ermöglichen.

DAS AKTUELLE FÖRDERSYSTEM IST INTRANSPARENT, BÜROKRATISCH UND SOZIAL UNGERECHT, WEIL…

>> **DAS KINDERGELD AUF DAS BÜRGERGELD ANGERECHNET WIRD,**
faktisch erhalten Kinder im SGB II-Bezug also kein Kindergeld.

>> **ZU WENIGE FAMILIEN DEN KINDERZUSCHLAG ERHALTEN**,
da er zu kompliziert ist und viel zu wenige Kinder erreicht.

>> **SEHR GUT VERDIENENDE FAMILIEN UM RUND 118 EURO PRO KIND UND MONAT MEHR ENTLASTET WERDEN**
(ca. 368 Euro durch Kinderfreibeträge) als Normalverdienende mit einem Kindergeld von 250 Euro für ein Kind.

Unser Vorschlag lautet deshalb, künftig Kinder mit einer Kindergrundsicherung in Höhe von 776 Euro monatlich abzusichern. Sie orientiert sich dabei am aktuellen soziokulturellen Existenzminimum[1] und soll stetig an die Inflationsrate angepasst werden.

Um die Kindergrundsicherung sozial gerecht bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend zu gestalten, soll sie langsam abgeschmolzen werden. Im Ergebnis erhalten Kinder und ihre Familien den Mindestbetrag von ca. 368 Euro, der in etwa der maximalen Entlastung durch die derzeitigen Kinderfreibeträge entspricht. Je niedriger das Familieneinkommen ist, desto höher fällt der Betrag der Kindergrundsicherung aus. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 776 Euro.

Die Kindergrundsicherung soll weitgehend vorrangig vor anderen Sozialleistungen sein, damit Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug, insbesondere von SGB II-Leistungen, und aus der verdeckten Armut herausgeholt werden.

Die Kindergrundsicherung soll primär eine pauschal bemessene Leistung sein. Dabei sollen aus dem heutigen System möglichst viele Einzelleistungen pauschaliert, gebündelt und direkt ausgezahlt werden. Ziel ist es, dass eine einzige Behörde für die finanzielle Absicherung von Kindern zuständig ist.

Neben dem Aufgehen der bisherigen Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld, etc.) in die Kindergrundsicherung und deren Besteuerung soll ein weiterer Baustein der Finanzierung die Abschaffung des Ehegattensplittings sein.

Uns ist bewusst, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Kinder und Jugendliche eine weitere dringende Voraussetzung für mehr Chancengerechtigkeit ist. Geld- und Infrastrukturleistungen dürfen keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden. Kinder und deren Familien benötigen beides und für beides ist gleichermaßen Geld nötig.

---

[1] Das soziokulturelle Existenzminimum eines Kindes besteht aus dem sächlichen Existenzminimum und dem darüber hinausgehenden Aufwand für Betreuung, Erziehung bzw. Ausbildung. Die Höhe des Existenzminimums wird im alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumbericht festgestellt.

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTES

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTES:

Inwiefern bedeutet die Kindergrundsicherung eine Reform?
Viele bisherige einzelne Förderleistungen (Bürgergeld, Kinderzuschlag, Kindergeld, Kinderfreibetrag, etc.) werden durch eine Leistung für alle Kinder ersetzt.
Folgen:
>> arme und armutsgefährdete Kinder werden besser unterstützt
>> die Beantragung für alle Eltern wird einfacher
>> nur eine Behörde ist zuständig
>> Politik und Verwaltung können Ausgaben besser kalkulieren und planen

Wie hoch soll die Kindergrundsicherung sein? Welche Berechnungen liegen dieser Summe zugrunde?

Verfassungsrechtlich notwendiger Betrag für das sächliche Existenzminimum:	532 Euro
+ Betrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung	244 Euro
	776 Euro [2]

Erhalten letztendlich alle Kinder die gleiche Summe?
Nein. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 776 Euro. Mit steigendem Einkommen wird die Leistung bis zum Mindestbetrag von 368 Euro bei Spitzeneinkommen abgeschmolzen.

Bis zu welchem Alter soll die Kindergrundsicherung gezahlt werden?
Die Leistung wird für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Junge Erwachsene, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in allgemeiner Schulbildung befinden, erhalten die Kindergrundsicherung weiter bis zum Abschluss ihres ersten Bildungsweges. Junge Erwachsene in Ausbildung oder Studium erhalten analog zum Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr den Mindestbetrag von 368 Euro als Pauschale. Gleichzeitig bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen neben dem pauschalen Betrag der Kindergrundsicherung bestehen. Für die Phase im Übergang Schule-Beruf braucht es unabhängig von der Kindergrundsicherung eine eigene Grundsicherung für junge Menschen, um die aktuell oft schwierigen Übergänge besser abzufedern. Familien mit erwachsenen Kindern mit Behinderung können den Mindestbetrag der Kindergrundsicherung auch über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus bekommen. Hierfür muss das erwachsene Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf mit eigenen Mitteln zu decken. Außerdem muss die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein.

Die Herleitung des aktuellen kindlichen Existenzminimums steht seit Jahren in der Kritik. Bedarf es perspektivisch einer Neuberechnung des gesamten kindlichen Existenzminimums?
Ausgehend von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat das kindliche Existenzminimum eine hohe Bedeutung und ist ein zentraler Baustein im deutschen Familienlasten- und leistungsausgleich. Allerdings kommt es durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen zu unterschiedlichen Höhen des kindlichen Existenzminimums im Sozial, Steuer und Unterhaltsrecht. Dies führt dazu, dass das kindliche Existenzminimum nicht für alle Kinder auch tatsächlich gedeckt ist. Daher fordern wir als einen ersten grundlegenden Schritt das kindliche soziokulturelle Existenzminimum im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln. Das neu ermittelte kindliche Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, wenn dieser pauschalierbar ist und soll durch unser Modell der Kindergrundsicherung für alle Kinder gewährleistet werden.

---

[2] Für die Kindergrundsicherung ergibt sich aus dem 14. Existenzminimumbericht die verfassungsrechtlich notwendige Höhe von 776 Euro, Drucksache 20/44443.

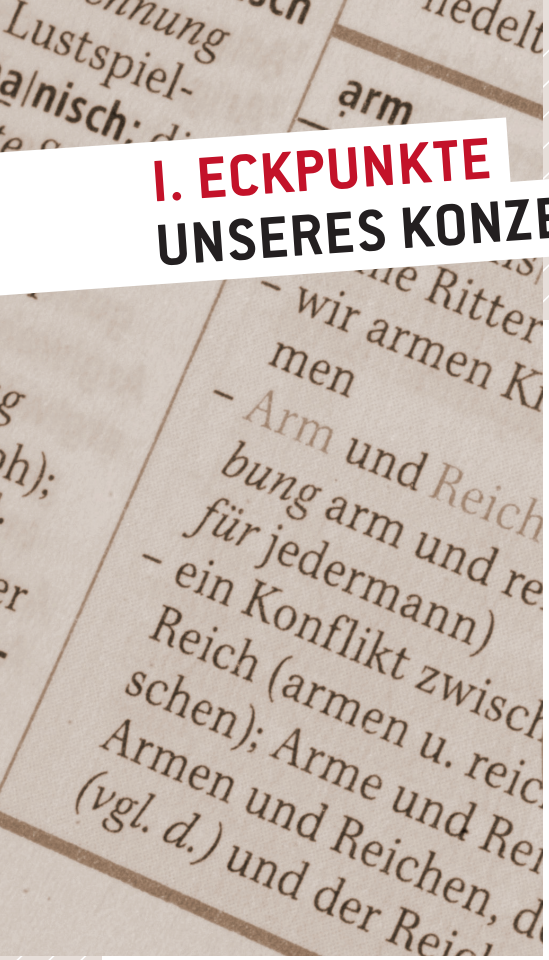

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTES

Was uns dabei wichtig ist: Statt sich an den Ärmsten der Armen zu orientieren, müssen politisch Mindeststandards für eine ausreichende materielle Ausstattung und für soziale Teilhabe festgelegt werden. Die Gruppe, aus deren Ausgaben das Existenzminimum abgeleitet wird, muss ihren tatsächlichen Bedarf selbst decken können. Verdeckt Arme, aber auch Aufstocker*innen sind daher aus der Referenzgruppe auszuschließen, Ausgabenpositionen dürfen nicht mehr willkürlich gestrichen werden. Zudem braucht es einen Kontrollmechanismus, um zu prüfen, ob Teilhabe mit dem neu berechneten Existenzminimum tatsächlich möglich ist. Die Datengrundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) muss unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert weiterentwickelt werden, denn sie sind Expert*innen in eigener Sache.

Wir brauchen einen breiten, gesellschaftlichen Dialog, wie eine Neuberechnung des Existenzminimums zukünftig ausgestaltet sein kann. Daher fordern wir eine Expertenkommission, unter Einbeziehung von Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen, die darauf grundlegende Antworten findet.

Wie viel Geld investiert der Staat bisher pro Jahr in die Familienförderung?
Er investiert mehr als 200 Mrd. Euro in ehe- und familienbezogene Leistungen und Maßnahmen, davon sind rund 46 Mrd. Euro reine Familienförderung. Ehebezogene Leistungen wurden 2010 mit rund 75 Mrd. Euro beziffert. Den größten Anteil daran hatten die Witwen- und Witwerrente mit mehr als 37 Mrd. Euro und das Ehegattensplitting mit 20 Mrd. Euro[3].

Welche Kosten entstehen insgesamt bei der Kindergrundsicherung?
Die Gesamtkosten betragen 113,2 Mrd. Euro pro Jahr.[4]

Welche Gegenfinanzierung gibt es?

Wegfall bisheriger Familienleistungen + Rückfluss durch Steuereinnahmen	81	Mrd. Euro
+ Wegfall Ehegattensplitting	11,5	Mrd. Euro
	20,5	**Mrd. Euro** [5]

Wie viel muss der Staat netto in die Kindergrundsicherung investieren?
Von den Gesamtkosten von ca. 113,2 Mrd. Euro können ca. 92,5 Mrd. Euro gegenfinanziert werden. Es bleibt eine Finanzierungslücke von 20,5 Mrd. Euro übrig.

20,5 Mrd. Euro Nettokosten sind eine hohe Summe. Gibt es weitere Möglichkeiten der Refinanzierung?
Zur Schließung der verbleibenden Finanzierungslücke von etwa 20 Mrd. Euro stehen der Politik zahlreiche Möglichkeiten offen:

>> Wiedereinführung einer moderaten Vermögenssteuer
>> Anhebung der Erbschaftssteuer
>> Einführung einer Börsenumsatzsteuer
>> „Kinder-Soli“ auf große Vermögen

---

[3] Vgl. BMFSFJ/BMF (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 3
[4] Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung (2021): Zusammenfassung der Kostenschätzung für eine Kindergrundsicherung durch Holger Bonin, IZA Bonn, i.A. des Bündnisses Kindergrundsicherung.
[5] Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung (2021): Zusammenfassung der Kostenschätzung für eine Kindergrundsicherung durch Holger Bonin, IZA Bonn, i.A. des Bündnisses Kindergrundsicherung.

Bei der Bewertung der Kosten ist zu bedenken, dass die Kindergrundsicherung bei allen anspruchsberechtigten Haushalten auch tatsächlich ankommt. Es wird eine Inanspruchnahme von 100 Prozent angenommen, während beim Kinderzuschlag und bei SGB II-Leistungen nur ein Teil der Berechtigten seine Ansprüche geltend macht. Ein Teil der Mehrkosten beruht somit nicht auf der Erhöhung der Kinderleistung gegenüber geltendem Recht, sondern auf der Erhöhung der Inanspruchnahme auf 100 Prozent. Mit der Kindergrundsicherung wird somit der Anspruch jedes Kindes auf sein Existenzminimum auch tatsächlich umgesetzt.

Ferner wären mit der Einführung einer Kindergrundsicherung ein Abbau der hohen Bürokratiekosten und eine Stärkung der Binnennachfrage, mit der Folge positiver Beschäftigungsimpulse, verbunden.[6] Zudem gehen wir davon aus, dass durch die Kindergrundsicherung viele negative Auswirkungen von Armut auf Bildung, Gesundheit und soziale Teilhabe gar nicht erst entstehen, die wir aktuell mühsam und kostenintensiv wieder zu bekämpfen versuchen.

Soll die Kindergrundsicherung immer gleich hoch bleiben?
Nein. Die Höhe der Kindergrundsicherung soll sich am aktuellen soziokulturellen Existenzminimum orientieren und dabei stetig an die Inflationsrate angepasst werden.

Auf welcher Ebene soll die Kindergrundsicherung ausgezahlt werden?
Die Auszahlung soll die Familienkasse und damit der Bund übernehmen.

Wie sieht eine sozial gerechte Abschmelzung der Kindergrundsicherung aus?
Die Kindergrundsicherung soll gerecht bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend gestaltet werden. Wir schlagen daher vor, die Kindergrundsicherung bei steigendem Elterneinkommen linear mit einer Transferentzugsrate von 40 Prozent abzuschmelzen. So sorgen wir dafür, dass mehr von der Kindergrundsicherung in den Familien bleibt und gerade kleinere und mittlere Einkommen stärker profitieren. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 776 Euro. Bei Einkommen oberhalb des elterlichen Existenzminimums wird die Kindergrundsicherung linear abgeschmolzen bis sie den Mindestbetrag von 368 Euro erreicht.

Wichtig ist: wenn einzelne Parameter –wie z.B. die Höhe einer Kindergrundsicherung nach einer Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums –verändert werden, muss der gewählte Tarif neu geprüft und ggf. verändert werden.[7]

Welcher Einkommensbegriff wird bei der Abschmelzung der Kindergrundsicherung zugrunde gelegt?
Bei der Berücksichtigung von Einkommen soll ein umfassender Einkommensbegriff zu Grunde gelegt werden. Neben steuerpflichtigen Einnahmen sollen auch beispielsweise Arbeitslosengeld, Renten und tatsächlich zufließender Unterhalt angerechnet werden.

Warum gibt es im Vergleich zum SGB II keine Altersstaffelung der Kindergrundsicherung?
Die Kindergrundsicherung soll eine einfache und transparente Leistung sein. Sie will die Autonomie der Eltern stärken und ihnen damit selbst überlassen, wie sie mit dem Geld, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Kindes, umgehen. Gegen eine Altersstaffelung spricht zudem, dass sie bei einer Kindergrundsicherung, die über einen langen Zeitraum gezahlt wird, im Durchschnitt keine Auswirkungen hat.

---

[6] Vgl. Becker/Hauser (2010), S. 27.

[7] Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung (2021): Zusammenfassung der Kostenschätzung für eine Kindergrundsicherung durch Holger Bonin, IZA Bonn, i.A. des Bündnisses Kindergrundsicherung.

II. SCHNITTSTELLE MIT ANDEREN LEISTUNGEN/GESETZEN

II. SCHNITTSTELLEN MIT ANDEREN LEISTUNGEN/ GESETZEN:

Soll die Kindergrundsicherung auch die Ausbildungsförderung (z.B. BAföG) ersetzen?
Die Kindergrundsicherung wird für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt und ersetzt daher auch das Schüler-BAföG. Junge Erwachsene, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in allgemeiner Schulbildung befinden, erhalten die Kindergrundsicherung weiter bis zum Abschluss ihres ersten Bildungsweges. Junge Erwachsene in Ausbildung oder im Studium erhalten analog zum Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr den Mindestbetrag von 368 Euro als Pauschale. Für alle Auszubildenden oder Studierenden, deren Unterhaltsverpflichtete über ein geringes Einkommen verfügen, bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen bestehen.

Gleichzeitig fordern wir im Rahmen unseres Konzepts Anhebungen der BAföG-Leistungen, der Ausbildungsvergütungen (z.B. im SGB III) und eine Vergrößerung des Berechtigtenkreises für Ausbildungsförderungsinstrumente. Für die Phase im Übergang Schule-Beruf braucht es unabhängig von der Kindergrundsicherung zudem eine eigene Grundsicherung für junge Menschen, um die aktuell oft schwierigen Übergänge besser abzufedern.

Welche Auswirkungen hat die Kindergrundsicherung auf das Unterhaltsrecht?
Grundsätzlich bleibt die Unterhaltspflicht beider Elternteile gegenüber dem Kind bestehen. Die Kindergrundsicherung wird jedoch auf den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes – jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen – angerechnet.

Damit wird sichergestellt, dass ein finanzieller Interessenausgleich zwischen den getrenntlebenden Eltern stattfindet. Im Übrigen bleiben Unterhaltsansprüche gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bestehen. Dies betrifft sowohl den Sonder- und Mehrbedarf als auch den über die Kindergrundsicherung hinausgehenden Anspruch auf Kindesunterhalt.[8]

Was passiert mit dem Unterhaltsvorschuss?
Unterhaltsansprüche laut Düsseldorfer Tabelle bleiben unverändert bestehen und können weiterhin zivilrechtlich geltend gemacht werden. Der Unterhaltsvorschuss stellt eine wichtige Ausfallleistung für Alleinerziehende dar. Er muss im Rahmen der Kindergrundsicherung logisch eingepflegt werden, damit Alleinerziehende diesen Anspruch wirklich wahrnehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine finanziellen Nachteile zum Status quo für Kinder in Trennungsfamilien entstehen. Der Unterhaltsvorschuss soll wie aus einer Hand über die Kindergrundsicherungsstelle beantragt werden können. Alleinerziehende sollen dabei über diesen Anspruch proaktiv aufgeklärt werden.

Gilt die Kindergrundsicherung auch für Flüchtlingskinder und Kinder von EU-Bürger*innen, wenn sie in Deutschland leben?
Die Kindergrundsicherung gilt nach unserem Vorschlag für alle Kinder, die in Deutschland leben, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer. Daneben müssen selbstverständlich auch die europäischen Vorgaben zur Exportierbarkeit von Familienleistungen beachtet werden.

Bleibt das Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung bestehen?
Familien mit erwachsenen Kindern mit Behinderung können die Kindergrundsicherung auch über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus erhalten. Sie bekommen dann den Mindestbetrag in Höhe von ca. 368 Euro als Pauschale. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie derzeit: Das Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf mit eigenen Mitteln zu decken. Außerdem muss die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein.

---

[8] Vgl. VAMV Konzept für eine Kindergrundsicherung (2009): „500 Euro für jedes Kind!“

II. SCHNITTSTELLE MIT ANDEREN LEISTUNGEN/GESETZEN

Soll durch die Kindergrundsicherung auch die kostenlose Mitversicherung der Kinder in der gesetzlichen Krankenkasse wegfallen?
Nein. Das Konzept unterstellt, dass Kinder weiterhin beitragsfrei bei ihren Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind. Andernfalls müsste die Transferzahlung entsprechend höher ausfallen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen beim Übergang in die Kindergrundsicherung krankenversichert sind.

Ersetzt die Kindergrundsicherung auch das Elterngeld?
Nein. Das Elterngeld soll unabhängig von der Einführung einer Kindergrundsicherung bestehen. Denn es ist gemeinsam mit dem Betreuungsausbau ein zentrales Element einer modernen und gleichstellungspolitisch ausgerichteten Familienpolitik.

Allerdings wird das Elterngeld als Einkommen berücksichtigt. Der Nettobetrag kann damit geringer ausfallen als ohne Berücksichtigung der Höhe der Lohnersatzleistung Elterngeld.[9]

Kinderarmut lässt sich schwer von der Armut der Eltern trennen. Fordert das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG auch Maßnahmen, die das Armutsrisiko von Erwachsenen abschwächen?
Das Bündnis hat sich zusammengeschlossen, um eine Reform in der gegenwärtigen monetären Familienförderung zu fordern, um soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und so jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, Teilhabe zu ermöglichen. Das Konzept beinhaltet Forderungen nach Mindeststandards bei der Zeitarbeit, allgemeiner Beschäftigungsförderung, der Abschaffung von Mini-Jobs sowie nach Möglichkeiten zur Weiterbildung. Ebenso setzen wir uns für ausreichende und qualitativ hochwertige Betreuungsmöglichkeiten, familienfreundliche Arbeitszeiten und andere Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein.

[9] Vgl. Irene Becker/Richard Hauser (2010): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. Abschlussbericht zum Projekt „Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder. Fiskalische und Verteilungswirkungen eines Existenzsichernden und zu versteuernden Kindergeldes“, gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung, S. 24.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Die Umsetzung der Kindergrundsicherung erfordert verschiedene Reformen, u.a. die Abkehr vom Ehegattensplitting. Ist gewährleistet, dass alle Reformen zeitgleich umgesetzt werden?
Bei der Kindergrundsicherung geht es um eine grundlegende Reform der Familienförderung: weg von der Eheförderung, weg von der Förderung über Steuern hin zu einer kindzentrierten Förderung.

Dies spiegelt sich auch in unseren Forderungen nach einer sozial- und geschlechterpolitisch gerechteren Steuerpolitik wider. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass politisch alle Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden.

Das Konzept einer Kindergrundsicherung stellt eine Reform der Familienförderung dar und kann als langfristiges Ziel angesehen werden. Verfolgt das Bündnis auch kurzfristige Ziele, die innerhalb des gegenwärtigen Systems verbleiben?
Wir halten kurzfristige Maßnahmen für notwendig und sinnvoll. Hierzu gehört eine Anpassung der Kinderregelsätze an den tatsächlichen Bedarf von Kindern. Ebenso müssen die tatsächlichen Kosten einer gelingenden Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen überprüft werden.

Auch einen Ausbau des Kinderzuschlags, wie ihn der DGB vorschlägt oder die Zusammenlegung von Kindergeld und Kinderzuschlag, unterstützen wir. Aber all diese Verbesserungen müssen in einer Kindergrundsicherung münden!

Kommt die Kindergrundsicherung auch bei den Kindern an?
Ja. Bis auf Ausnahmefälle, die nicht als Maßstab für alle armen Familien genommen werden dürfen, kommt das Geld genau dort an, wo es benötigt wird: bei den Kindern. Seit vielen Jahren belegen Studien immer wieder, dass zusätzliches Geld vor allem in einkommensarmen Haushalten bei den Kindern ankommt. Wie eine Untersuchung der Bertelsmann Stiftung zeigt, erhöht die finanzielle Sicherheit sogar die Bildungsbeteiligung und die Erwerbsmotivation der Eltern.[10]

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Studien aus Nürnberg und Berlin.[11] Sie geben Einblicke in die Lebenssituation von Sozialleistungsbezieher*innen mit Kindern. Die Ergebnisse zeichnen ein klares Bild. In 93 % der befragten Familien verzichten die Eltern selbst. Bei den Kindern wird selten gespart, schon gar nicht bei Lebensmitteln und Ausgaben für die Schule. Auch die AWO-ISS Kinderarmutsstudie[12] kommt zu dem Ergebnis, dass arme Eltern meist überlastet sind, aber sehr wohl Erziehungskompetenzen haben. Sie und ihre Kinder brauchen niedrigschwellige, räumlich nahe und professionelle Beratungs- und Bildungsangebote.

Führt diese Vorgehensweise zu einer isolierten Armutspolitik? Sollten nicht alle Kinder im Mittelpunkt stehen?
Mit unserem Konzept betreiben wir Kinderpolitik und keine isolierte Armutspolitik: Zwar erhalten Familien ohne oder mit geringem Einkommen den Höchstbetrag, gleichzeitig werden aber mittel- bis gutverdienende Familien, die bisher nicht in den Genuss der vollen Freibeträge kamen, im Vergleich zum Status Quo bessergestellt. Bezieher*innen von Spitzeneinkommen werden nach wie vor in Höhe der bisherigen Freibeträge (368 Euro monatlich) entlastet.

---

[10] Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)/ ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung 2018: Kommt das Geld bei den Kindern an?, Gütersloh.

[11] Vgl. Wüstendörfer, Werner (2008): „Dass man immer nein sagen muss", eine Befragung der Eltern von Grundschulkindern mit Nürnberg-Pass; Berliner Beirat für Familienfragen (Hrsg.)/Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) 2015: „Lebenslagen und Potentialen armer Familien in Berlin".

[12] Vgl. Holz, Gerda/Richter, Antje/Wüstendörfer, Werner/Giering, Dieter (2005): Zukunftschancen für Kinder. Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit. Endbericht der 3. AWO-ISS Kinderarmutsstudie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Führt das Konzept einer Kindergrundsicherung zu einer Verfestigung der Bürgergeld-Abhängigkeit der Eltern?
Die Kindergrundsicherung stellt zunächst nur eine Sicherung des kindlichen Existenzminimums dar. Eine Existenzsicherung für Erwachsene kann und will unser Konzept nicht leisten. Darüber hinaus steht nicht die Ersetzung von Bürgergeld-Leistungen im Vordergrund. Vielmehr soll eine deutliche, unbürokratische, von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten losgelöste Verbesserung der Situation von Familien – insbesondere in prekären Einkommensverhältnissen – erreicht werden.

Kinderarmut ist häufig eine Folge von Arbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung der Eltern. Deshalb müssen vermehrt Instrumente eingesetzt werden, die helfen, den Bürgergeld-Bezug der Eltern zu vermeiden.

Bei einigen kindbedingten Transferbestandteilen bleibt jedoch die Notwendigkeit der Harmonisierung der Kindergrundsicherung mit weiter bestehenden Sozialleistungen. So ist zur Bemessung der Grundsicherungsleistung der Eltern die Bestimmung des kindbedingten Wohnkostenanteils in der Kindergrundsicherung notwendig. Die Kosten der Unterkunft (KdU) berechnen sich aus den faktischen Wohnkosten der Familie abzüglich des Wohnkostenanteils aus der Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung enthält die Mehrkosten, die dem Haushalt durch Kinder entstehen (Grenzkosten). Diese Grenzkosten sollen als Pauschalbetrag in Höhe von 125 Euro abgegolten werden (analog zum ausgewiesenen Wohnkostenanteil von Kindern im 14. Existenzminimumbericht). Mehrbedarfe bei überdurchschnittlichen Wohnkosten sollen über die Ansprüche der Eltern mit abgegolten werden.

Für Bezieher*innen von Wohngeld soll eine Modifizierung des wohngeldrelevanten Einkommens erfolgen und zwar in Form einer Anhebung um den in der Kindergrundsicherung enthaltenen Betrag.[13]

Was ist, wenn die Kindergrundsicherung im Einzelfall nicht ausreicht?
Die Kindergrundsicherung soll primär eine pauschal bemessene Leistung sein. Im Sonderfall kann das aber natürlich auch mal nicht reichen und es können Sonder- und Mehrbedarfe bestehen. Die Kindergrundsicherungsstelle soll perspektivisch auch für die Gewährung solcher Sonder- und Mehrbedarfe verantwortlich sein, zum Beispiel bei kostenaufwändiger Ernährung.

Besteht die Gefahr, dass durch die Einführung einer Kindergrundsicherung der Ausbau der Infrastruktur vernachlässigt wird?
Der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ist im Konzept enthalten.

Geld- und Infrastrukturleistungen des Staates ergänzen einander im Kampf gegen Kinderarmut und gesellschaftliche Ausgrenzung. Für ein gutes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendlichen beides: eine bedarfsgerechte finanzielle Absicherung und chancengerechte Infrastrukturangebote im Lebensumfeld.

Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Aufwachsen aller Kinder ist ein partizipatives und bedarfsgerechtes Bildungssystem in allen Bundesländern, das barrierefreie Übergänge von der Kindertagesbetreuung in das Schulsystem und später in die Berufswelt ermöglicht. Dabei müssen auch Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und die Jugendsozialarbeit miteingebunden werden. Zentral sind der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote für alle Familienformen sowie die flächendeckende Präsenz von Ganztagsschulen, die auf Basis eines gemeinsamen Bildungskonzeptes mit freien Trägern und Vereinen vor Ort eng zusammenarbeiten. Kinder und Jugendliche brauchen qualifizierte Fachkräfte insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die systemübergreifend denken und handeln. Für die Sicherung der Qualität braucht es die Einführung wissenschaftlich evaluierter bundeseinheitlicher Mindeststandards. Perspektivisch ist die Abschaffung der Kita- und Hortgebühren anzustreben.

---

[13] Vgl. Becker/Hauser (2010), S. 24 f.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Um soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten, braucht es zudem eine bedarfsgerechte Infrastruktur im direkten Lebensumfeld von jungen Menschen und ihren Familien. Kommunen müssen so ausgestattet sein, dass Spielorte, Treffpunkte sowie qualitativ gute Freizeitangebote Kindern und Jugendlichen, egal wo sie leben, zur Verfügung stehen, einfach zugänglich sind und unabhängig von der sozioökonomischen Situation der Familie, genutzt werden können. In Regionen (z.B. ländlichen Gebieten), wo dies nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, muss die Mobilität der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien sichergestellt sein.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss strukturell verankert werden. Junge Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Meinung bei allen sie betreffenden Entscheidungen berücksichtigt wird.

Kinder wie auch ihre Eltern brauchen niedrigschwellige, beteiligungsorientierte und professionelle Beratungs- und Bildungsangebote. Im Rahmen der Familienbildung werden mehr quartiersbezogene Bürger- und Familientreffpunkte und familienbezogene Frühförderprogramme benötigt. Angestrebt werden muss eine Vernetzung der Akteure vor Ort im Sinne von Präventionsketten.

Die Bereitstellung und sinnvolle Verzahnung von Geld- und Infrastrukturmaßnahmen sollte das Ziel einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut von Bund, Ländern und Kommunen sein, die Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und jungen Menschen eine individuelle Förderung ihrer Entwicklung, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer (sozialen) Herkunft, garantiert.

Um Kinderarmut und ihre Folgen wirksam zu bekämpfen, braucht es eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Denn wirklich erfolgreich kann die Bekämpfung von Kinderarmut nur sein, wenn alle drei Ebenen Hand in Hand arbeiten und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihren Anteil beitragen.

Hat eine Kindergrundsicherung Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Eltern?
Die Zahlung eines, im Vergleich zum derzeitigen Kindergeld, höheren Transfers für das Kind bzw. die Kinder könnte den Druck zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit etwas vermindern. Diesem möglichen Teileffekt stehen allerdings neue Erwerbsanreize, insbesondere im unteren Einkommensbereich, gegenüber: Aufgrund der im Vergleich zu den gegenwärtigen Transferentzugsraten sehr moderaten Abschmelzung der Kindergrundsicherung „lohnt" sich Arbeit mehr als im Status quo. Momentan ist der Erwerbswunsch von Eltern, zunehmend auch der junger Mütter, vor allem durch eine nicht ausreichende Infrastruktur zur Kinderbetreuung behindert und führt zu unerwünschtem Rollenverhalten.

Fördert eine Kindergrundsicherung ein traditionelles Rollenmodell und setzt dadurch falsche geschlechterpolitische Signale?
Die Zahlung der Kindergrundsicherung entspricht der Vorstellung, dass Kinder das Recht auf die Absicherung ihres Existenzminimums durch die Gesellschaft haben. Damit wird ihre individuelle Existenz gestärkt. Das Konzept beinhaltet zudem die Abschaffung des Ehegattensplittings, womit nach vorliegenden Studien die Frauenerwerbstätigkeit gefördert würde.[14]

Ist die Einführung einer Kindergrundsicherung der Einstieg in ein „Bedingungsloses Grundeinkommen"?
Nein. Es geht um eine Leistung für Kinder, nicht für deren Eltern. Eltern sollen weiterhin eine existenzsichernde Erwerbsarbeit ausüben. Wir sind für Mindestlöhne und gegen ein „Bedingungsloses Grundeinkommen". Alle erwerbsfähigen Menschen sollen Verantwortung für ihr Leben übernehmen. Dafür benötigen sie Zugang zu Beschäftigung und müssen dabei mindestens bei Vollzeiterwerbstätigkeit Entgelte erzielen, die für einen Lebensstandard oberhalb der Armutsgrenze ausreichen.

---

[14] Vgl. 1. Gleichstellungsbericht (2011): „Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung im Lebensverlauf von Frauen und Männern"; Prof. Dr. Ute Sacksofsky (2010): Rechtsgutachten zur Frage „Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII mit Art. 3 und Art. 6 GG".

NOTIZEN

UNTERSTÜTZERLISTE
BÜNDNIS KINDERGRUNDSICHERUNG

KINDER-GRUND-SICHERUNG JETZT!

UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE WISSENSCHAFTLER*INNEN:

- Prof. Jutta Allmendinger, PhD, Wissenschaftszentrum Berlin
- Prof. Dr. Hans Bertram, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Ullrich Gintzel, Evangelische Fachhochschule Dresden
- Prof. Dr. Walter Hanesch, Hochschule Darmstadt
- Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Hertie School of Governance Berlin
- Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Evangelische Hochschule RWL Bochum und Universität Gießen
- Prof. Dr. Heiner Keupp, Ludwig-Maximilian Universität München
- Prof. Dr. Ronald Lutz, Fachhochschule Erfurt
- Christiane Meiner-Teubner, M.A., Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
- Dr. Gisela Notz, Freiberufliche Wissenschaftlerin, Berlin
- Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister a.D.
- Prof. Dr. Stefan Sell, Fachhochschule Koblenz
- Prof. Dr. Margherita Zander, Fachhochschule Münster

WWW.KINDERARMUT-HAT-FOLGEN.DE

VERBÄNDE:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
www.awo.org

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
www.asb.de

Bundesforum Männer e.V.
www.bundesforum-maenner.de

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.
www.dgsf.org

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
www.dksb.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (DPWV)
www.dpwv.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
www.dkhw.de

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
www.diakonie.de

Evangelischer Kirchenkreis Jülich
www.kkrjuelich.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
www.gew.de

Naturfreunde Deutschlands e.V.
www.naturfreunde.de

pro familia Bundesverband e.V.
www.profamilia.de

Save the Children
www.savethechildren.de

Sozialverband Deutschland
www.sovd.de

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
www.vdk.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
www.vamv.de

Verband berufstätiger Mütter e.V.
www.vbmonline.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.
www.verband-binationaler.de

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
www.volkssolidaritaet.de

Zukunftsforum Familie e.V.
www.zukunftsforum-familie.de

Daniel Grein (V.i.S.d.P.), Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Klackreuthstraße 4, 10777 Berlin, www.dksb.de
Gestaltung: Kreativ Konzept, Bonn (kreativ-konzept.com) Fotos: pixelio.de/istock-photo.com